



## Kundmachung

GZ: B-2025-1093-00122/0010  
Datum: 09.09.2025  
Bearbeiter: Cornelia Raab

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.09.2025 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

### Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 293, 299, 292/5 und 154/10 der KG Göttling sowie Teilflächen der Grundstücke 309/2, 306 und 309/3 der KG Langaberg werden als Verkehrsfläche festgelegt.
- (2) Teilflächen der Grundstücke 2, 154/9 und 154/10 der KG Göttling sowie Teilflächen der Grundstücke 300, 299, 302/1 und 303 der KG Langaberg werden als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.
- (3) Teilflächen des Grundstückes 154/11 der KG Göttling und eine Teilfläche des Grundstückes 307/3 der KG Langaberg werden als Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt.
- (4) Eine Teilfläche des Grundstückes 306 der KG Langaberg wird als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,5 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:

- Sicherung der äußeren Anbindung (dauerhaft auch rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche) durch Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung gem. §43 (2) StROG 2010 idgF oder einer gleichwertigen Sicherungsmaßnahme,
- Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung),
- Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbau-technischen Gesamtbetrachtung.
- Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.

(5) Gemäß §26 (2) StROG 2010 wird für die Bebauung des Grundstückes 306 der KG Langaberg festgelegt:

- Die Bauweise hat offen zu erfolgen.
- Das Hauptdach ist als Satteldach mit einer Neigung von 20° bis 48° und mit kleinteiligem, nicht glänzendem Deckungsmaterial in den Farben Rot, Braun oder Grau auszuführen. Quergiebel und Dachgauben sind zulässig.  
Die Hauptfirstrichtung ist entlang der Höhenschichtlinien des natürlichen Gelände auszurichten. Geringfügige Abweichungen sind begründet zulässig.
- Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur dachflächenparallel oder dachhautintegriert zulässig.
- Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird mit 2 talseitig sichtbaren Geschoßen und einem Dachgeschoß festgelegt.

(6) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für das unter (4) neu festgelegte Aufschließungsgebiet eine Baufrist gemäß §36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 18.07.2025, GZ: RO-610-20/5.23 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister

NR Abg. Mst. Joachim Schnabel  
(elektronisch signiert)

angeschlagen am: .....

abgenommen am: .....

